

Entsprechenserklärung der MOLOGEN AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der MOLOGEN AG haben am 19. März 2004 die Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 21. Mai 2003 abgegeben.

„Die MOLOGEN AG entspricht den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 21. Mai 2003 mit folgenden Ausnahmen:

„4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen.“

Die Empfehlung wurde und wird nur zum Teil angewendet. Einzelne Mitglieder des Vorstands werden nur variabel vergütet.

„4.2.3 Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.“

Die Empfehlung wurde und wird nicht angewendet, da diese im Lichte des Umfangs des durch die Hauptversammlung genehmigten Stock Option Programms nicht angemessen ist.

„4.2.3 Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans (...) sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht (...) werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert der Aktienoptionen gehören.“

Die Empfehlung wurde bisher nicht angewendet. Künftig soll jedoch dieser Regelung entsprochen werden.

„4.2.3 Der Vorsitzende soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren“

Die Empfehlung wird nicht angewendet. Die entsprechenden Erläuterungen werden im Geschäftsbericht der Gesellschaft im gesetzlich festgelegten Umfang bekannt gegeben.

„4.2.4 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses (...) ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen“

Die Empfehlung wurde und wird in dieser Form nicht angewendet. Die Vergütung des Vorstandes wird gemäß der gesetzlichen Verpflichtung in einer Position für den gesamten Vorstand angegeben.

„5.1.2 ...Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“

Die laufenden Dienstverträge der Vorstände der MOLOGEN AG sind alle befristet und verlängern sich nicht automatisch. Der Aufsichtsrat wird bei seiner Entscheidung über den Neuabschluss eines Dienstvertrages für Vorstände das Alter des Kandidaten berücksichtigen und gegebenenfalls die Vertragslaufzeit entsprechend anpassen.

„5.2 ...Der Aufsichtsrat soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten....“

Die Empfehlung wurde und wird nicht angewendet. Der Aufsichtsrat der MOLOGEN AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, keine Ausschüsse zu bilden.

„5.3 Bildung von Ausschüssen...“

Der gesamte Absatz trifft derzeit auf die MOLOGEN AG nicht zu. Der Aufsichtsrat der MOLOGEN AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, keine Ausschüsse zu bilden.

„5.4.1 Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass (...) und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.“

Die Empfehlung wird nicht angewendet, da die in der Satzung der Gesellschaft festgelegte Wahlperiode für Aufsichtsräte einen überschaubaren Zeitrahmen für die Mandate vorgibt.

„5.4.5 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden....“

Die Empfehlung wurde und wird in dieser Form nicht angewendet. Die Gesellschaft gibt die an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen in einer Position für den gesamten Aufsichtsrat im Anhang zum Konzernabschluss gemäß der gesetzlichen Anforderungen gesondert an.

„6.6 ... Der Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds sollen dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.“

Die Empfehlung wurde und wird nicht angewendet. Vorstand und Aufsichtsrat der MOLOGEN AG sind der Auffassung, dass die Regelungen des § 21 WpHG hinreichende Transparenz schaffen.

„7.1.1 ...Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt werden. ...“

Wir beabsichtigen, ab dem 1.1. 2004 Zwischenberichte und Jahresabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu veröffentlichen. Eine frühere Veröffentlichung würde insbesondere bei den Zwischenberichten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, da die jeweiligen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nur noch schwer zu ermitteln sind.

„7.1.2... Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein“

Der Konzernabschluss zum 31.12.2002 war binnen 99 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Wir beabsichtigen, den Konzernabschluss zum 31.12.2003 fristgemäß, also bis zum 30. März 2004, öffentlich zugänglich zu machen.“

Berlin, im März 2004

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat